

Modell zur Finanzierung von „Innovativen Lehr- und Lernmethoden“ (Lehr- und Lernexploratorien)

Um das Angebot an neuen Lehr- und Lernexploratorien während der Laufzeit des Hochschulvertrags (2019 bis 2023) zu unterstützen, beschließt der Präsident nach unterstützender Beratung im Präsidium am 06.11.2019 nachfolgendes Modell. Dies entspricht Vorhaben IV. 8 Absatz b des Hochschulvertrags der HNE Eberswalde.

Förderbedingung: Eine Förderung kann für alle innovativen Lern- und Lehrformate beantragt werden. Förderung von bereits vorhandenen Angeboten wird ausgeschlossen, es sei denn, auch hier findet eine weitere „Innovation“ Eingang in die Lehre. Antragsberechtigt sind alle hauptamtlichen Lehrkräfte (Professor*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Vertretungen für Forschungsprofessuren) der HNE Eberswalde. Es handelt sich um einen Zuschuss für Projekte – eine finanzielle Unterstützung von Seiten des jeweiligen Fachbereichs ist möglich.

Zu „Innovativen Lehr- und Lernformaten“ zählen Projekte, die das Themenfeld Nachhaltigkeit bzw. das nachhaltige Lernen in den Vordergrund stellen, wie z.B.:

- Projektbasiertes Lernen (u.a. fachliche Projektwerkstatt, Planspiel, Projektarbeit)
- Problemorientiertes und Forschendes Lernen
- Mediengestütztes Lernen (u.a. E-Learning, MOOCs, OER)

Darüber hinaus sind für die kommende Laufzeit Projekte besonders förderwürdig, die den Bereich „soziale Nachhaltigkeit“ abdecken.

Förderantrag: Zur Antragstellung steht ein Formular zur Verfügung, in dem die wesentlichen Inhalte abgefragt werden. Zusätzlich können weitere Informationen eingereicht werden. Es muss die Nachhaltigkeit der Maßnahmen deutlich werden sowie die Planung, wie die erfolgreiche Innovation langfristig in die Lehre integriert wird/werden kann. Eine Aufstellung der Kosten in Personal- und Sachkosten sowie die Aufteilung auf einzelne Jahre (soweit das Projekt über 2 Jahre geht) ist beizufügen.

Allgemein: Aus dem Antrag müssen die erste Idee, das Ziel der Einführung und ggfs. die erste Einschätzung, warum die Innovation das Erreichen des Lernziels (besser) unterstützt, hervorgehen. Förderfähig sind weiterführende Literatur, Weiterbildungen, Reisekosten, Hilfskräfte zur Unterstützung bei der Konzeption.

Formalitäten: Der Antrag muss die Lehrveranstaltungs-Konzeption (Methodik, Ziele, notwendige Ressourcen etc.) enthalten. Förderfähig sind Lehraufträge, Sachmittel, Reisekosten, Hilfskräfte zur Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung. Die Durchführung kann für eine Laufzeit von 2 Jahren unterstützt werden.

Förderzeitraum: Die Mittel stehen voraussichtlich für den Zeitraum des Hochschulvertrags bis 2023 zur Verfügung.

Fördervolumen: Pro Studiengang stehen maximal 3.000 € pro Jahr zur Verfügung. Die Projektlaufzeit kann maximal zwei Jahre (vier Semester) betragen. Es ist sowohl die Konzeption als auch die Durchführung förderfähig, d.h. auch Anträge, die zuerst die Erarbeitung einer Konzeption und im Anschluss die Durchführung vorsehen. Auch hierfür gelten die o.g. Bedingungen zum Förderantrag. Die Mittel sind übertragbar und werden jedes Jahr neu anhand der bisherigen Ausgaben zugewiesen. Nicht verausgabte Mittel fließen nach der Projektlaufzeit automatisch zurück. Es gilt das Haushaltsjahr.

Hochschulweit stehen insgesamt pro Jahr 50.000 Euro (Hochschulvertrag) zur Verfügung. Berechnungsgrundlage = 50.000,00€ Gesamtsumme / Anzahl der Studiengänge mit mehr als 5 Studierenden (derzeit 16)

FB 1: max. 15.625 €/Jahr

FB 2: max. 12.500 €/Jahr

FB 3: max. 6.250 €/Jahr

FB 4: max. 15.625 €/Jahr

Sollten die Gelder von den Studiengängen nicht ausgeschöpft werden, können die Fachbereiche über eine Verschiebung der Gelder auf andere Studiengänge entscheiden. Sollten die max. Summen der Fachbereich nicht ausgeschöpft werden, so entscheidet die Vizepräsidentin für Studium und Lehre (mit Zustimmung des Dekans/ der Dekanin) über eine Verschiebung zwischen den Fachbereichen, so dass die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel auch jährlich ausgeschöpft werden können.

Anträge aus gebührenfinanzierten Studiengängen sind ausgeschlossen.

Bewilligung: Die Förderanträge sind bei der/dem Dekan*in einzureichen und bei Bedarf im FBR zu diskutieren, zu beschließen und inkl. einem Votum für das entsprechende Fördervolumen an die Vizepräsidentin für Studium und Lehre weiterzuleiten.

Fristen zur Einreichung bei der/dem Dekan*in sind:

Für das Wintersemester zum 30. Juni,

für das Sommersemester zum 31. Dezember eines Jahres.

Die/der Dekan*in gibt innerhalb von 14 Tagen eine kurze Stellungnahme zum Antrag ab, aus dem die Begründung für die (Nicht-)Unterstützung hervorgeht. Im Anschluss erfolgt die Weiterleitung des Konzepts an den/ die Vizepräsident*in für Studium und Lehre, der/die dem Konzept formal zustimmt und den Mittelabruf anweist. Sollte keine Stellungnahme durch den/die Dekan*in erfolgen, entscheidet der/die Vizepräsident*in für Studium und Lehre auf Grund der Aktenlage. Eine Weiterleitung des Antrags erfolgt in diesem Fall durch den/die Antragsteller*in. Nach dem Positivbescheid erfolgt die Mittelzuweisung an den jeweiligen Fachbereich bzw. Studiengang für die konkrete Umsetzung des Antrags.

Evaluation: Nach erfolgreicher Durchführung ist eine Kurz-Evaluation der neuen Methodik vorzunehmen und beim/bei der Dekan*in und dem/die Vizepräsident*in für Studium und Lehre zur Einsicht und Auswertung einzureichen. Wünschenswert sind kreative Kurzevaluationen z.B. in Form von Kurzvideos, öffentlichen Präsentationen usw..